

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Der Landrat
Des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 2/26
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen
Nr. 6/25 und Nr. 16/25
vom 21.01.2026

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit hebe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 6/25 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2 – 5) und Nr. 16/25 vom 21.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 61, S. 7 – 10) auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die – abhängig von der jeweiligen Geflügelart – mit schweren Krankheitsverläufen und hoher Sterblichkeit einhergehen kann. Im Kreis Paderborn wurde die Geflügelpest bei Wildvögeln sowie in Geflügelhaltungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2025 wiederholt nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Tierseuchenverfügung Nr. 6/25 vom 31.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 52, S. 2–5) zunächst für einen Teil des Kreisgebiets eine Aufstellung für Geflügel angeordnet. Diese Maßnahme wurde anschließend durch die Tierseuchenverfügung Nr. 16/25 vom 21.11.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 61, S. 7–10) auf das gesamte Kreisgebiet ausgeweitet.

Sämtliche im Zusammenhang mit den Feststellungen der Geflügelpest bei Hausgeflügel durchgeführten Aufhebungsuntersuchungen verliefen negativ. Ebenso wurde bei verendeten Wildvögeln die Geflügelpest zuletzt nicht mehr nachgewiesen. Somit konnte ein Auftreten des Virus im Kreis Paderborn nicht mehr festgestellt werden. Damit besteht kein hinreichender Anlass mehr, die Anordnung zur Aufstellung für gehaltenes Geflügel weiterhin aufrechtzuerhalten.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen (VO (EU) 2020/687)